
Zukunft einer gerodeten Rebfläche – gute Praktiken

Die schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen, mit denen der Walliser Weinbau konfrontiert ist, führen dazu, dass einige Winzerinnen und Winzer die Bewirtschaftung ihrer Parzellen aufgeben. Das kann verschiedene Folgen haben – sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Landschaft und die Umwelt. So entstehen etwa Reservoirs für Schädlinge oder invasive Pflanzen, das Landschaftsbild verändert sich..

Wenn die Parzelle derzeit als Fruchtfolgefläche (FFF) eingestuft ist, muss sie weiter bewirtschaftet werden können. Link zum GIS (Inhaltsverzeichnis, Fruchtfolgeflächen, FFF): [SYNERGIS WebOffice Raumplanung \(vs.ch\)](#).

Der vorliegende Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit dem Branchenverband der Walliser Weine (BWW) erstellt. Er soll Winzerinnen und Winzer, Gemeinden und Weinbergbesitzer auf die Folgen einer Bewirtschaftungsaufgabe und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen aufmerksam machen und dient ihnen als Entscheidungshilfe, damit ein solcher Schritt möglichst reibungslos verläuft.

1. Wer kann entscheiden, ob eine Rebfläche gerodet werden soll?

Die Entscheidung, ob eine Parzelle gerodet wird oder nicht, liegt letztlich beim Eigentümer, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. In jedem Fall muss der Pächter die Zustimmung des Eigentümers einholen, um die Parzelle zu roden.

2. Welche Gründe können dazu führen, dass eine Rebfläche gerodet wird?

In erster Linie ist es wichtig, sich beim Amt für Strukturverbesserungen zu erkundigen, ob es regionale Entwicklungsprojekte oder andere Projekte gibt, die den Austausch von Parzellen zwischen Rebbausektoren ermöglichen könnten. Etwa der Zuschlag einer leicht zu bewirtschaftenden Parzelle im Austausch gegen eine Parzelle ohne Zugang in der Nähe eines Wasserlaufs.

Es gibt mehrere Gründe, die zu einer Rodung führen können:

- geringe wirtschaftliche Rentabilität (geringer Ertrag, hohe Produktionskosten, Rebsorte, die nicht an das Terroir angepasst ist oder vom Markt nicht nachgefragt wird)
- Schwierigkeiten bei der Arbeit (begrenzter Zugang, geringe oder keine Mechanisierung, kein Bewässerungssystem)
- Unmöglichkeit, einen Käufer oder Pächter zu finden
- Mahnung einer vernachlässigten Parzelle durch das Weinbauamt (Details in Anhang 3)
- Nähe zu Oberflächengewässern
- Parzelle in schlechtem Zustand (z. B. eingefallene Mauer), deren Instandsetzung eine hohe Investition erfordert

Wenn eines oder mehrere der oben genannten Kriterien erfüllt sind, dann kann bzw. sollte die Rodung der Parzelle eingeleitet werden.

3. Meldung, Rebbergregister und rechtliche Aspekte

Der Eigentümer muss dem Weinbauamt die Änderung der Kulturart aufgrund einer Rodung der Reben vor dem darauffolgenden 31. Mai melden (Art. 17 der kantonalen Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 – VRW; SGS 9.142).

Die Fläche bleibt zehn Jahre lang im Rebbergregister als Rebparzelle mit dem Vermerk «ohne Rebstöcke» eingetragen. Wird die gerodete Rebfläche innerhalb von weniger als zehn Jahren wieder bepflanzt, ist keine Bewilligung notwendig. Nach Ablauf dieser Frist muss ein Gesuch zur Anpflanzung von Reben an das Weinbauamt gerichtet werden.

Es werden keine Produktionsrechte für die besagte Parzelle verteilt, solange sie nicht mit Reben bepflanzt und als solche beim Weinbauamt gemeldet ist. Jeder Bewirtschafter, oder andernfalls der Eigentümer, muss rechtzeitig Präventiv- oder Bekämpfungsmassnahmen gegen Pflanzenschadorganismen ergreifen, um die Gesundheit der Nachbarparzellen zu wahren (Art. 45 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 – kLwG). Unter Schadorganismen versteht man Krankheiten, Schädlinge, invasive Pflanzen oder alle anderen Organismen, die eine potenzielle Gesundheitsgefahr für Pflanzenkulturen darstellen (Art. 45 Abs. 1 kLwG).

- Rebbergkontrolle

Gemäss Art. 37 kLwG dient die Rebbergkontrolle der Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen. Sie betrifft namentlich den Gesundheitszustand, die Pflege und die Auslastung des Rebbergs. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, wird die Weinernte deklassiert.

In der Praxis führt der BWB eine Kontrolle im Rebberg ein, die sich auf die Auslastung und Pflege des Rebbergs bezieht. Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) überwacht gemäss untenstehendem Verfahren die Anwendung der Kontrollanforderungen (Art. 73 Abs. 2 und 3 VRW).

- Brachliegende oder aufgegebene Rebberge

Der Verbleib von Reben nach der Einstellung des Weinbaus stellt potenziell ein Reservoir für Schädlinge dar, die mehr oder weniger schädlich für den Weinberg sind. Brachliegende, nicht gerodete Weinberge könnten hohe Populationen des Vektors der Goldgelben Vergilbung (*Scaphoideus titanus*) sowie des verantwortlichen Erregers (Phytoplasmen) beherbergen, die eine ernsthafte Bedrohung für den gesamten Walliser Weinberg darstellen würden (Anhang 2).

Aus diesem Grund sieht Art. 21 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 – VRW vor: «Beim Weinbau müssen vernachlässigte oder aufgegebene Reben, die ein Pflanzenschutzrisiko für andere Reben darstellen, im darauf folgenden Jahr vor dem Vegetationsbeginn verpachtet oder ausgerissen werden» (Anhang 3).

Wenn das Weinbauamt feststellt, dass eine Parzelle aufgegeben ist, weil sie seit mehreren Monaten weder geschnitten noch gepflegt wurde, schickt es dem Eigentümer eine Mahnung, damit er seine aufgegebene Rebparzelle wieder instand setzt. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig (siehe Punkt unten).

Ausserdem nimmt das Weinbauamt aufgrund seiner Beobachtungen Korrekturen am Rebbergregister vor und verteilt kein Produktionsrecht mehr für die besagte Parzelle, solange sie nicht mit Reben bebaut wird.

Werden die entsprechenden Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten, können die in Art. 108 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG) vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden, darunter beispielsweise die Ersatzvornahme, jedoch auf Kosten des

Zuwiderhandelnden (Art. 108 Bst. j kLwG), und das Aussprechen einer Busse nach Art. 109 kLwG.

- Pflichten des Eigentümers

Der Bodeneigentümer muss der Dienststelle jedes Jahr vor dem 31. Mai alle Angaben liefern, welche die Aktualisierung des Rebberregisters ermöglichen. Jeder neue Wiederaufbau geht mit dem entsprechenden Pflanzenpass einher (Art. 17 Abs. 1 VRW).

Er ist für die Pflege seiner Reben verantwortlich: Die Anbaumethoden richten sich nach den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope und den Organen, welche mit der Beratung im Rebbau beauftragt sind (Art. 18 Abs. 1 VRW).

- Kompetenzen

Die Dienststelle für Landwirtschaft ist für die Führung des Rebberregisters in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zuständig (Art. 3 Abs. 1 Bst. c VRW).

Die Gemeinde aktualisiert in Zusammenarbeit mit der Dienststelle das Rebberregister und ist mit der Kontrolle auf Gemeindeebene beauftragt (Art. 7 Abs. 4 VRW).

Die Dienststelle für Landwirtschaft ist somit befugt, das Rebberregister aufgrund eigener Analysen zu ändern. Sie informiert die Gemeinde darüber.

- Gebühren

Für das Verfahren bei brachliegenden, vernachlässigten oder aufgegebene Reben, die ein Pflanzenschutzrisiko für andere Reben darstellen, wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt 200 Franken für Eigentumsflächen bis 1000 m² (Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 des Reglements zur Festlegung des Tarifs der kantonalen Leistungen in Sachen Landwirtschaft vom 11. Januar 2017).

Ein Gesundheitsstempel von 8 Franken wird auf jeden von der kantonale Verwaltung gefällten Entscheid erhoben, dessen aufgeführte Gebühr \geq 91 Franken beträgt (Art. 1 Abs. 1 Bst. e Ziff. 5 des Beschlusses zur Festlegung des Spezialgebührentarifs für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten vom 2. November 2016).

4. Planung der Arbeit und Vorbereitung der Baustelle

Der beste Zeitpunkt zum Roden einer Rebe ist im Herbst oder im Frühjahr, um von einem lockeren, abgetrockneten Boden zu profitieren.

Der Stock kann durch mechanische Traktion (Rebstockroder) ausgerissen werden. Die Rodung sollte so vollständig wie möglich sein, um ein Nachwachsen des Unterlagenholzes zu verhindern. Es gibt sehr einfache Werkzeuge für Raupenmaschinen, die ein schnelles Ausreissen der Rebstöcke ermöglichen. Zögern Sie nicht, diese Werkzeuge oder eine ausgestattete Raupenmaschine bei Ihrem Bekanntenkreis auszuleihen.

Wenn das Unterlagenholz nachwächst, kann eine Devitalisierung mit einem systemischen Herbizid durchgeführt werden.



Manueller Rebstockroder



Hydraulischer Rebstockroder

Es gibt einen Sonderfall bei Reben, die mit dem Reisigvirus befallen sind: Hier ist vor der Rodung eine Devitalisierung der Rebstöcke erforderlich. Bei der Devitalisierung wird das noch funktionstüchtige Weinlaub mit einem systemischen Herbizid besprüht. Es ist notwendig, das Laub direkt nach der Weinlese zu besprühen, um von einem noch kräftigen Saftstrom zu profitieren, damit die Wurzeln auch in der Tiefe erreicht werden. Durch die Zerstörung der Wurzeln wird den Nematoden, den mikroskopisch kleinen Würmern, die das Reisigvirus übertragen, die Nahrung entzogen. Informieren Sie sich beim Weinbauamt über diese Technik.



Symptome der Reisigkrankheit

5. Rebstöcke ausreissen und entsorgen

Um das Risiko der Ausbreitung von Holzkrankheiten (Esca und Eutypiose) zu begrenzen, müssen befallene Rebstöcke entfernt und vernichtet werden, indem sie zerkleinert oder kompostiert werden, und zwar weit entfernt von den Rebparzellen. Wenn die ausgerissenen Rebstöcke nicht mit Fahrzeugen transportiert werden können, können sie vor Ort verbrannt werden. Dazu muss bei der Gemeinde des Ortes der Abfallverbrennung (mit Vormeinung der Dienststelle für Umwelt) eine Ausnahmegewilligung für Feuer im Freien beantragt werden. Das Formular ist erhältlich unter: <https://www.vs.ch/de/web/sen/derogation-feux-en-plein-air>.

Generell gilt: Wenn die ausgerissenen Rebstöcke nicht sofort entsorgt werden können, sollten sie im Trockenen und mit einer Plane abgedeckt gelagert werden, um das Risiko der Verbreitung von Pilzsporen so gering wie möglich zu halten.

Auch der Transport zu Grünabfall-Sortieranlagen oder Verbrennungsanlagen ist denkbar. Da die Bedingungen von Anlage zu Anlage unterschiedlich sind, sollten Sie sich bitte vorher erkundigen.

Achtung: Werfen Sie sie auf keinen Fall in Gehölze oder Büsche und häufen Sie sie nicht dort auf, wo sie Niederschlägen ausgesetzt sind.

6. Nach der Rodung

Die Frage, die Sie sich stellen sollten, lautet: Was will ich mit dieser Fläche machen?

- Der Natur überlassen, mit einem Minimum an Pflege, um die Nachbarn nicht zu belästigen.
- Eine andere Kultur anlegen: Obstbäume, Beerenanbau.
- Zur temporären oder permanenten Biodiversitätsförderfläche (BFF) umbauen.

Die Parzellen, auf denen die Reben gerodet wurden, weisen oft ein hohes Potenzial zur Verbesserung der ökologischen Qualität der Walliser Weinberge auf. Im Rahmen der Direktzahlungen sind die folgenden Flächen als Biodiversitätsförderfläche (BFF) zugelassen, wenn bestimmte Anbauanforderungen eingehalten werden (nicht abschliessende Liste):

- Extensiv genutzte Wiesen (Code 611): Das Schnittgut muss von der Parzelle abgeführt werden. Verpflichtungsdauer: mindestens 8 Jahre.
- Extensiv genutzte Weiden (Code 617): Nur wenn der Bewirtschafter selbst Viehbesitzer ist. Achten Sie auf das Risiko einer chronischen Kupfervergiftung bei Schafen. Verpflichtungsdauer: mindestens 8 Jahre.
- Buntbrache (Code 556): Nur in der Talzone und der Hügelzone. Keine derzeit vom BLW bewilligte Saatmischung für die Inneralpen (= Zentralwallis). Zwischen 1. Oktober und 15. März ist Mähen auf der Hälfte der Fläche erlaubt. Mulchen ist möglich und es besteht keine Verpflichtung, das Schnittgut abzuführen. Verpflichtungsdauer: mindestens 2 Jahre; maximal 8 Jahre.
- Säume auf Ackerflächen (Code 559): Nur in der Talzone, Hügelzone sowie Bergzone I und II. Keine derzeit vom BLW bewilligte Saatmischung für die Inneralpen (= Zentralwallis). Maximale Streifenbreite = 12 m. Mulchen erlaubt, keine Verpflichtung, das Schnittgut abzuführen. Verpflichtungsdauer: mindestens 2 Jahre.
- Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Code 572): Nur in der Talzone und der Hügelzone. Keine derzeit vom BLW bewilligte Saatmischung für die Inneralpen (= Zentralwallis). Streifenbreite: maximal 50 a. Verpflichtungsdauer: mindestens 100 Tage.

Buntbrachen, Säume und Blühstreifen

Die Aussaat von Buntbrachen, Säumen oder Blühstreifen mit einer vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligten Saatmischung ist nur in der Region unterhalb von Vernayaz möglich.

Mischungen, die an die Weinberge des Zentralwallis (Weinberge oberhalb von Evionnaz) angepasst sind, befinden sich in der Testphase für eine zukünftige Bewilligung ... Ihre Aussaat erfolgt im Spätsommer oder Herbst nach dem Ausreissen der Rebstöcke und der Vorbereitung des Bodens. In jedem Fall müssen die Anforderungen an die Pflege dieser Parzellen eingehalten werden (siehe Anhang 4, Auszug aus der Direktzahlungsverordnung). (Anhang 4, Kap. 8, 9 und 11).

Der Kanton kann auf dafür geeigneten Flächen auch eine spontane Begrünung als Äquivalent zu einer Buntbrache oder einem Saum zulassen.

Liegt die Parzelle in der Talzone oder Hügelizeone für Buntbrachen und Blühstreifen, in der Talzone, Hügelizeone, Bergzone I oder Bergzone II für den Saum, so ist sie beitragsberechtigt (3300 bis 3800 Franken pro Hektar für Buntbrachen, 3300 Franken pro Hektar für Säume, 2500 Franken pro Hektar für Blühstreifen). In den anderen Landwirtschaftszonen werden keine Beiträge gezahlt.

Winzerinnen und Winzer, die daran interessiert sind, diese Testmischungen für Brachland und/oder Säume auf einer ihrer Parzellen auszuprobieren, oder die für mindestens zwei Jahre eine spontane Begrünung auf ihrer Parzelle anlegen möchten, können per E-Mail Kontakt mit stephane.emery@admin.vs.ch aufnehmen. Er wird ihnen die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen. Nur unter dieser Bedingung wird die Eintragung dieser Parzellen als Brache oder Saum von der Dienststelle für Landwirtschaft berücksichtigt.

Für den Fall, dass Rebparzellen bereits im Winter 21-22 gerodet wurden und die Winzerin oder der Winzer dort für mindestens zwei Jahre eine Buntbrache oder einen Saum anlegen möchte, kann sie oder er bis **zum 30. Juni 2022** einen schriftlichen Antrag per E-Mail an stephane.emery@admin.vs.ch stellen.

Der Kanton Wallis und das BLW diskutieren derzeit über eine Anpassung der Bedingungen für die Gewährung von Beiträgen für diese angelegten Flächen in den Walliser Weinbergen. Die derzeitigen Bedingungen werden voraussichtlich geändert.

7. Bodenbedeckung und Aussaat

Die Aufrechterhaltung oder Schaffung einer Pflanzendecke dient gleich mehreren Zwecken und ermöglicht unter anderem:

- die Begrenzung der Erosion.
- die Restrukturierung und Erholung des Bodens, bevor wieder unter idealen Bedingungen angepflanzt werden kann.
- dass die brachliegende Parzelle ein Zufluchtsort für die umgebende Biodiversität ist, wie z. B. Nützlinge und Bestäuber.
- die Beschränkung der Pflege der Parzelle auf ein Minimum und die Reduktion von invasiven Pflanzen und Neophyten.

Es ist wichtig, bei der Rodung die vorhandene Pflanzendecke genau zu beobachten. Wenn sie keine invasiven Neophyten (Einjähriges Berufskraut, Schmalblättriges Greiskraut usw.) oder andere problematische Arten wie Winden, Kanadisches Berufskraut, Acker-Kratzdistel, Salat usw. enthält, sollte sie so belassen werden, wie sie ist, und beim Ausreissen nicht übermässig beschädigt werden.

Weitere Informationen zu invasiven Pflanzen: [Invasive Pflanzen \(vs.ch\)](#).

Wenn jedoch das Vorhandensein dieser unerwünschten Arten nachgewiesen wird, empfehlen wir, eine Einsaat vorzunehmen. Es gibt verschiedene Lösungen für die Begrünung, wie z. B. Gräser oder Kreuzblütler, die zur Auflockerung des Bodens beitragen. Wir empfehlen, eher eine Mischung als eine einzelne Art zu säen, um eine bessere Entwicklung der Begrünung zu gewährleisten.

Bei der Wahl der Einsaat lautet die Devise: lokal! Fragen Sie Ihren Verkäufer nach einer Mischung, bei der die Ökotypen alle aus dem Wallis stammen.

Auch die Einsaat einer Gründüngungsmischung unmittelbar nach der Rodung ist möglich, um die Parzelle schnell abzudecken. Wenn sie sich einmal etabliert hat, kann sie immer noch beseitigt werden, um sie durch eine andere Mischung oder eine monospezifische Aussaat zu ersetzen, z. B. Dach-Trespe für eine mehrjährige Bodenbedeckung.

Die beste Zeit für die Aussaat ist im Spätsommer oder Frühherbst, um die Feuchtigkeit des Bodens und die noch milden Temperaturen zu nutzen. Dadurch entwickelt sich die Einsaat über den Herbst und Winter und kann so ab dem Frühjahr den Boden wirksam gegen invasive Pflanzen abdecken.

Wenn eine Devitalisierung der Rebstöcke geplant ist, muss der Zeitpunkt der Aussaat verschoben werden, damit sie nicht während des Vorgangs zerstört werden.

Eine Aussaat im Frühjahr ist theoretisch möglich, aber unsere Erfahrung zeigt, dass die Chance auf Erfolg deutlich geringer ist.

Idealerweise sollte der Boden oberflächlich etwas aufgekratzt werden, um den Samen einen besseren Bodenkontakt zu ermöglichen. Nach der Einsaat lohnt es sich, den Boden mit einer Raupenmaschine oder einer Walze einzuebnen.

8. Unterhalt

Es ist notwendig, die eigene Parzelle zu kontrollieren und sie entsprechend dem Wachstum der Pflanzendecke zu pflegen, um die Nachbarn nicht zu stören und das Vorhandensein von invasiven Pflanzen und Neophyten zu verhindern.

Wenn Sie abwechselnd mähen, kann sich auch die Biodiversität entwickeln.

Schnittgut, Gras oder Äste, die auf dem Boden liegen gelassen werden, sind wirksame Zufluchtsorte für Kleintiere und Vögel.

Anhang 1: Nützliche Kontakte

Weinbauamt

Postfach 437
1950 Sitten (Châteauneuf)
027 / 606 76 40
E-Mail: sca@admin.vs.ch
Website: [Weinbau \(vs.ch\)](http://Weinbau.vs.ch)

Amt für Direktzahlungen

Postfach 437
1950 Sitten (Châteauneuf)
027 / 606 75 20
E-Mail: sca@admin.vs.ch
Website: Direktzahlungen

Amt für Strukturverbesserungen

Postfach 437
1950 Sitten (Châteauneuf)
027 / 606 78 00
E-Mail: sca-oas@admin.vs.ch
Website: Strukturverbesserungen

Branchenverband der Walliser Weine

Cynthia Chabbey – Stellvertretende Direktorin
Av. de la Gare 2
1964 Conthey
027 / 345 40 80
E-Mail: cynthia.chabbey@lesvinsduvalais.ch
Website: Walliser Weine

Anhang 2: Andere Pflanzenschutzprobleme

Abgesehen von einem erhöhten Infektionsdruck durch Echten Mehltau oder Falschen Mehltau auf benachbarte Weinberge, können sich nicht bewirtschaftete Weinberge auch als Zeitbomben für die Ausbreitung von Goldgelber Vergilbung und/oder Schwarzfäule der Rebe erweisen.

Aufgegebene Rebberge stellen in Bezug auf die bekämpfungspflichtige Krankheit Goldgelbe Vergilbung zwei grosse Risiken für die benachbarten Weinberge dar:

- In Gebieten mit Bekämpfungspflicht stellen sie Zufluchtsorte für Zikaden der Goldgelben Vergilbung dar, da dort die vorgeschriebenen Behandlungen nicht durchgeführt werden.
- Sie sind potenzielle Herde der Goldgelben Vergilbung, von denen aus die Ausbreitung der Krankheit nicht kontrolliert werden kann, da die befallenen Pflanzen nicht überwacht werden und die freie Bewegung innerhalb der Parzelle beeinträchtigt ist.

Der Wiederaustrieb von verwilderten Reben zeigt wie jedes Unterlagenholz keine Symptome von Vergilbungskrankheiten. Es ist nicht möglich, ohne eine Laboranalyse zu sehen, ob es infiziert ist oder nicht. Es ist daher unbedingt notwendig, die Reben ordnungsgemäss zu roden, um diese Krankheit wirksam zu bekämpfen.



Symptome von Vergilbungskrankheiten

Anhang 3: vernachlässigte oder aufgegebene Reben

Eine vernachlässigte Rebe weist eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

- Aufbinden/Begrünungsmanagement: Wenn bei der amtlichen Kontrolle am Weinberg, deren Zeitraum im Amtsblatt veröffentlicht wird, der betreffende Weinberg wegen unzureichender Pflege nicht betreten werden kann, muss er deklassiert oder zumindest so schnell wie möglich in Ordnung gebracht werden.
- Bepflanzungsdichte: Vorbehaltlich der auf Antrag gewährten Ausnahmen muss die Bepflanzungsdichte der Rebberge für AOC Valais 6000 Rebstöcke pro Hektar betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird die Parzelle deklassiert. Beträgt die Dichte weniger als 3333 Rebstöcke pro Hektar, so gilt der betreffende Rebberg nicht mehr als Rebfläche.
- Gesundheitszustand: Schäden durch Krankheitserreger wie Echter Mehltau und Falscher Mehltau können sowohl quantitativ als auch qualitativ sehr schädlich sein. Eine festgestellte Nichtbehandlung kann zur Deklassierung von Parzellen führen.

Ein aufgegebener Rebberg weist eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

- Kein Winterschnitt nach dem 31. März.
- Vorhandensein von Pilzkrankheiten.
- Vorhandensein von holzigen Pflanzen oder nachwachsenden Reben.

Eine nicht kultivierte Rebe kann ein nachwachsendes Unterlagenholz sein, das am Boden, an einem Zaun, im Gebüsch oder in einem Wald vorhanden ist.



Vernachlässigter Rebberg



Aufgegebener Rebberg

Anhang 4: BFF-Anforderungen (Direktzahlungsverordnung, Anhang 4, Art. 8, 9, 11 und 17)

8 Buntbrachen

8.1 Qualitätsstufe I

- 8.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.
- 8.1.2 Die Buntbrache muss mindestens zwei Jahre und darf maximal acht Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie muss bis mindestens zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben.
- 8.1.3 Die gleiche Parzelle darf nach einer Brache frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder mit einer Brache belegt werden. An geeigneten Standorten kann der Kanton eine Neuansaat oder eine Verlängerung der Buntbrache am gleichen Standort bewilligen.
- 8.1.4 Die Buntbrachefläche darf ab dem zweiten Standjahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur zur Hälfte geschnitten werden. Auf der geschnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.
- 8.1.5 Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.

9 Rotationsbrachen

9.1 Qualitätsstufe I

- 9.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als offene Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.
- 9.1.2 Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April angesät werden und bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben (einjährige Rotationsbrache) oder bis zum 15. September des zweiten oder dritten Beitragsjahres bestehen bleiben (zwei- oder dreijährige Rotationsbrache).
- 9.1.3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GSchV kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen.
- 9.1.4 Die gleiche Parzelle darf nach einer Brache frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder mit einer Brache belegt werden.

11 Saum auf Ackerfläche

11.1 Qualitätsstufe I

- 11.1.1 Begriff: Flächen, die:
 - a. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren; und
 - b. durchschnittlich maximal 12 m breit sind.
- 11.1.2 Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.
- 11.1.3 Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.
- 11.1.4 Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in einen Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.

17 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge

17.1 Qualitätsstufe I

- 17.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.
- 17.1.2 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.

17.1.3 Die Flächen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.

17.1.4 Die Flächen mit Mischungen für einjährige Blühstreifen müssen jedes Jahr neu angesät werden.

17.1.5 Die einzelnen Flächen dürfen nicht grösser sein als 50 Aren.

Die vollständige Verordnung ist hier abrufbar: [SR 910.13 – Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft \(Direktzahlungsverordnung, DZV\) \(admin.ch\)](#)

Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Er kann aufgrund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen über Bodenpflege und möglicher Gesetzesänderungen angepasst werden. Er zieht für den Autor keine Haftung nach sich.

Datum der letzten Aktualisierung: 10.03.2022